



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
48133 Münster

An den
Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

1. Dezember 2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 2635.2
bei Antwort bitte angeben

Michaela Berg
Telefon 0211 837-2549
Telefax 0211 837-2200
Michaela.Berg@mfkjs.nrw.de

U3-Ausbau: Fachbezogene Pauschale 2011
Verfügbarkeit der fachbezogenen Pauschale 2011 (Barmittel) über
den 31. Dezember 2011 hinaus

In den vergangenen Wochen ist in verschiedenen Anfragen immer wieder die Frage aufgeworfen worden, wie bei Maßnahmen zu verfahren ist, für die seitens der Jugendämter Mittel aus der fachbezogenen Pauschale 2011 bewilligt bzw. eingeplant und begonnen wurden, eine Verausgabung aber bis zum 31. Dezember 2011 nicht erfolgen kann.

Die Ausfinanzierung dieser in 2011 begonnenen Maßnahmen wird im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 und auch nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2012 sichergestellt.

1. Verfahren im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012:

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 können die im Jahr 2011 gegenüber den freien Trägern bewilligten U3-Ausbaumaßnahmen fortgesetzt und ausfinanziert werden.

Bei kommunalen Trägern gilt dies für begonnene Maßnahmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Das bedeutet: Für alle aus der fachbezogenen Pauschale 2011 (Barmittel) freien Trägern bewilligten bzw. von kommunalen Trägern begonnenen und nicht ausfinanzierten Maßnahmen beantragen die Jugendämter, dass die fachbezogene Pauschale 2011 über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum Ende des Zeitraums der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 zur Finanzierung dieser Maßnahmen eingesetzt werden kann.

Anträge hierzu können in Kürze gestellt werden.

Das Antragsverfahren wird mit einem gesonderten Erlass geregelt. Ein entsprechendes Antragsmuster werde ich Ihnen zur Verfügung stellen.

2. Verfahren nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2012:

Sollten bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2012 die fachbezogenen Pauschalen für die vorgenannten Maßnahmen nicht verausgabt sein, gilt folgendes:

Der Haushaltsplanentwurf 2012 sieht vor, dass

- abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz die rechtsverbindliche Erklärung zum 31.12.2013 vorzulegen und
- abweichend von § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz der Rückzahlungstermin der 31.03.2014 ist.

Ungeachtet dessen ist die Verwendung der fachbezogenen Pauschale 2011 gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2011 und der Bescheide zur fachbezogenen Pauschale 2011 nach Abschluss des Haushaltsjahres 2011 unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen. Ich verweise insoweit auf meinen Erlass vom 21. Juni 2011 zu den fachbezogenen Pauschalen 2011/2012, mit dem ich Ihnen ein Bescheidmuster nebst Anlagen zur Verfügung gestellt habe.

Soweit die fachbezogene Pauschale 2011 nicht für Maßnahmen bewilligt bzw. für begonnene Maßnahmen eingeplant war, ist sie insoweit gemäß § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2011 zum 31.03.2012 unaufgefordert zurückzuzahlen. Seite 3 von 3

Ich beabsichtige, mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2012 den Betrag der zurückgezahlten fachbezogenen Pauschale 2011 den jeweiligen Jugendämtern wieder bereitzustellen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'M. Walhorn'.

Manfred Walhorn